

## Moot Court AI - a battle between “good and evil”?

12.02.2025

### *Zusammenfassung von Wolfgang Borgfeld*

Verletzt das Training generativer KI-Modelle das Urheberrecht? Ja, das tut es, sagt die New York Times und hat OpenAI und Microsoft auf Schadensersatz verklagt. Vor dem Hintergrund dieser Lage nahm sich die von der **Medienanstalt Hessen** unterstützte Reihe **M2 MedienMittwoch** bei ihrer **186. Veranstaltung** dieser Frage an.

Dafür hatten die **M2-Kuratoren Christian Hoppenstedt und Tobias Kirchhofer** die Präsentationsform „Moot Court“ gewählt: Das Thema wurde in einem Rollenspiel als Gerichtsverhandlung präsentiert, in der die beiden Organisatoren als Richter agierten.

Hoppenstedt, selbst Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, führte durch den Abend. Kirchhofer, als Managing Partner der Frankfurter Shift Agency und Handelsrichter am Landgericht Frankfurt am Main sowohl mit der Materie als auch den Verfahrensweisen bei Gericht vertraut, befragte gemeinsam mit Hoppenstedt die Sachverständigen. Verhandelt wurde im **Heimathafen Wiesbaden**, dem ehemaligen hessische Landgericht der hessischen Landeshauptstadt. Hier finden sich neben Coworking und Büros für Kreative und Gründer:innen, Konferenz- und Eventräume auch einen Schwurgerichtssaal – die ideale Location für diesen besonderen MedienMittwoch. Nach Anhörung der Parteien und ihrer unterschiedlichen Argumente kam die aus 50 Gästen bestehende Jury mit 30:7 Stimmen zum Schluss: Ja, das Urheberrecht wird verletzt.

Die recht große Zahl von Enthaltungen lässt ahnen: Einfach ist die Frage nicht zu beantworten.

Zunächst sind **unterschiedliche Rechtssysteme** zu beachten: In den USA werden Ausnahmeregeln unter dem Begriff „**Fair Use**“ zusammengefasst. Die unlicenzierte Nutzung ist unter anderem dann erlaubt, wenn sie der öffentlichen Bildung oder der Berichterstattung dient, wenn sie transformativ, also umgestaltend ist.

In der EU gibt es einen abgeschlossenen Katalog von „**Schranken**“, die eine Nutzung – entweder mit oder ohne Vergütungsanspruch – definieren. Zu den gesetzlichen Lizenzen mit gesetzlichem Vergütungsanspruch gehört unter anderem das Recht auf eine private Kopie. Aktuell ohne Vergütungsanspruch sind die Schranken betreffend Text und Data Mining geregelt.

In der Einführung hatte Christian Hoppenstedt gesagt: „Mit jeder technischen Neuerung stellt sich grundsätzlich die Frage: Sind die aktuellen Regelungen noch “fair”, oder bedarf es einer Anpassung der Gesetze. Und an dieser Stelle befinden wir uns gerade.“

Nachfolgend ein Versuch, die Argumente für ein „Ja, das KI-Training verletzt das Urheberrecht“ und ein „Nein, das ist nicht der Fall“ zu bündeln.

### **JA!**

**Leon Rock**, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei SKW Schwarz Rechtsanwälte in Frankfurt am Main im Bereich Medien und Entertainmentrecht, fasste die Argumente der 70-seitigen **Klageschrift der New York Times** zusammen. Das Training der Large Language Models (LLM) stütze sich auf Verwendung von **Millionen von urheberrechtlich geschützten Beiträgen** der New York Times – Nachrichtenartikeln, Recherchen, Meinungsbeiträgen, Rezensionen, Ratgebern.

Diese Texte würden heute durch ChatGPT wörtlich wiedergegeben, die LLM würden somit **Kopien der urheberrechtlich geschützten Werke** erzeugen.

Die unlicenzierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zur Ausbildung von GenAI-Modellen **diene keinem neuen „transformativen“ Zweck**, der allein ein „Fair Use“ begründen würde. Es sei nichts „transformativ“ daran, die Inhalte der Times ohne Bezahlung zu nutzen, um Produkte zu schaffen, die die Times ersetzen.

Schließlich bestehe darüber hinaus die Gefahr der „Halluzination“: Die von Chat GPT produzierten Informationen könnten die New York Times als Quelle angeben, obwohl die Informationen falsch seien.

**Matthias Hornschuh** ist als Komponist und Publizist im Aufsichtsrat der GEMA und Sprecher der Kreativen in der Initiative Urheberrecht. Er nahm die Perspektive der Urheber ein und verwies hierbei insbesondere auf die von der Initiative Urheberrecht in Auftrag gegebene **Studie „Urheberrecht & Training generativer KI – technologische und rechtliche Grundlagen“**. In Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Sebastian Stober (Universität Magdeburg) hatte Prof. Dr. Tim W. Dornis (Universität Hannover) ein Tandem-Gutachten zu den technologischen und rechtlichen Aspekten des Trainings generativer KI-Modelle erstellt.

Diese komme zum Schluss, dass das Training generativer KI in der EU **kein urheberrechtlicher Tatbestand sei, der unter einer Schranke gefasst werden könne**. Vor allem finde die Schranke für Text und Data Mining (TDM) keine Anwendung.

Nicht zuletzt die **Berner Übereinkunft** schlossen Schranken aus. Diese besage: Gibt es einen Eingriff in den Markt, ist die Schranke nicht zulässig. Genau dieser Eingriff finde ja aber gerade mit den Milliarden-Investitionen statt. Die von Open AI angeführte Erklärung, es könnten keine Kopien erzeugt werden und der Anteil an „**Memorisierungen**“ betrage weniger als 10 Prozent, bestritt Hornschuh mit einem Beispiel: In Chat GPT-Texten zu bestimmten Fragen habe sich nur ein Wort in 16 Zeilen vom Original der New York Times unterschieden.

Hornschuh erinnerte an die Einführung zum Thema. Dort hatte Christian Hoppenstedt „ganz grob“ eine **Definition des Urheberrechts** vorgenommen: Es diene dem Ausgleich zwischen den Eigentumsrechten der Urheber bzw. Verwerter und dem Allgemeininteresse im Sinne der Sozialbindung des geistigen Eigentums. Hornschuhs verwies darauf, dass die Big Techs zwar ihre Mitarbeiter:innen und KI-Entwickler:innen bezahlten, nicht aber die Inhalte. Und fragte: Wessen Interessen werden denn in diesen Verfahren mit den KI-Konzernen ausgeglichen?

Die **Wertschöpfung**, so Hornschuh, finde **beim Output** statt. Nur dort könne ein Vergütungsmodell ansetzen. Die **Verwertungsgesellschaft GEMA** hatte hierzu im September 2024 ein **Lizenzmodell für generative KI** vorgestellt. Ziel sei die faire Beteiligung von Musikschaffenden, wenn ihre Werke beim Training der Systeme, bei der Generierung neuer KI-Songs oder als Teil von KI-generierten Musikinhalten weiterverwendet werden. Hierbei müsse auch der Wert berücksichtigt werden, den KI-generierte Inhalte im Markt erzielen.

Im November 2024 verklagte die GEMA **Open AI**, weil ChatGPT geschützte Songtexte ohne entsprechende Vergütung wiedergebe. Im Januar 2025 wurde Suno AI verklagt, die von **Suno AI** gelieferten Songs bekannten Songs so ähnlich seien, dass sie das Urheberrecht der Autorinnen und Autoren der Originalwerke verletzen.

Problematisch in der rechtlichen Durchsetzung von Fragen wie diesen ist, dass das wesentliche Training der KI (zumindest bei Open AI) vor 2021 erfolgt ist. Der **AI Act der EU**, in dem Unternehmen unter anderem dazu verpflichtet werden, die zum Training genutzten Inhalte darzustellen, trat erst am 1. August 2024 in Kraft.

Christian Hoppenstedt fasste den Sachverhalt für das Publikum so zusammen: **Urheberrechtsverletzungen** können stattfinden

- 1) **beim Input**, also der Eingabe von Inhalten, dann
- 2) **durch Memorisieren** im Modell selbst (wobei sich hier ein Beweisproblem ergibt, denn wie die Inhalte dort gespeichert werden, ist nicht ersichtlich, die Modelle sind eine Black Box) und schließlich
- 3) **beim Output**, sprich der Nutzung durch Chat-GPT-Anwender: Hier können Kopien geschützter Werke öffentlich zugänglich gemacht werden.

## **NEIN!**

**Jana Schäfer-Giese**, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei KKP.law in Wetzlar, fasst die Argumente der **Klageerwiderung von Open AI** zusammen.

Zunächst wurde überhaupt in Frage gestellt, **ob die Klage rein formal zulässig sei**, denn viele der dargelegten Klagegründe seien verjährt.

Open AI berufe sich darüber hinaus aber auf „**Fair Use**“: Die unlizenzierte Nutzung der Daten sei zulässig, da dies für neue Zwecke, also transformativ, geschehe.

**Kopien würden nicht erstellt**, Text-Passagen könnten sich allenfalls ähneln. Und wenn dies der Fall sei, so sei dies eine Folge des technischen Prozesses: Beim Training der LLM werden anhand von Sprachdaten statistische Muster ermittelt.

Schließlich sei die von der NYT behaupteten **Marktauswirkungen anzuzweifeln**, denn die NYT habe keinen Schaden dargelegt: Chat GPT werde kein Abo der NYT ersetzen.

**Bruno Kramm** verantwortet als Geschäftsführer der Infinite Devices GmbH die Vermarktung der AIoT-Plattform infinimesh sowie von KI-Anwendungen wie der LKW-Sicherheitslösung „Truck Norris“ und dem Audio Recognition Framework. Er ist im **KI Bundesverband** Stellvertretender Leiter der Regionalgruppe Ost. In seiner Rolle als Sachverständiger versuchte Kramm zunächst, einen kurzen Überblick über **neuronale Strukturen** zu geben und die Sinne für die Prinzipien des Lernens zu schärfen: Jeder, der lernt und sich entwickelt, stehe auf den Schultern von Giganten, will meinen: Wir alle profitieren von den Werken und Erkenntnissen, die vor uns geschaffen wurden.

In anderen Worten: **Lernen ohne Referenzen ist unmöglich.**

Die Aussage, beim Training würden Werke „**memorisiert**“, also quasi Kopien erstellt, widersprach Kramm. Er verwies auf die Art der Datenverarbeitung, bei der Inhalte in kleinste Einheiten aufgeteilt würden. Neben syntaktischen Regeln würden semantische Differenzierungen geschult. Für eine gute Qualität bei der Ausgabe sei neben der Quantität der Daten auch ein hohes Level an **Datenannotationen** erforderlich: Relevante Informationen und Metadaten werden in einem Datensatz mit Etiketten oder Tags versehen, damit Maschinen sie verstehen können.

Am Ende gehe es in dem gesamten Prozess um das **Erkennen und Wiedergeben von Mustern**. Den vor allem in der EU zu beobachtenden Versuchen, die KI-Entwicklung zu reglementieren, erteilte Kramm eine Absage: Diese führe zu einem „**Brain Drain**“ – die besten KI-Leute hätten Angst vor der Regulierungsmacht der EU und wanderten ab, weil sie das Instrument eingeschränkt nicht richtig entwickeln könnten.

Angesichts der technischen Entwicklungen stand am Ende auch die Frage im Raum, ob das **Urheberrecht reformiert** werden muss und ob **neue Lizenzierungsmodelle** geschaffen werden müssen.

Für 60 Prozent des als Jury agierenden Publikums reiche das bestehende Recht zur Beurteilung der Frage „Verletzt das Training generativer KI-Modelle das Urheberrecht?“ aus. Sie sagten Ja.

Christian Hoppenstedt war als Vorsitzender des MootCourt nicht Teil der Jury und stimmte wie auch die anderen Prozessbeteiligten nicht ab, gab aber später seine Einschätzung zu Protokoll: „Meiner Meinung nach ist die Nutzung geschützter Werke zum Training generativer KI eine **Urheberrechtsverletzung**, wenn keine Erlaubnis dazu erteilt wurde. Die KI-spezifischen Schranken des Urheberrechts in der EU reichen als Rechtfertigung für eine Rechtsverletzung nicht aus, auch nicht die General-Schranke des „fair use“ in den USA.“

Der 186. MedienMittwoch wurde unterstützt von der IHK Wiesbaden und der Heimathafen Wiesbaden GmbH.

#### LINKS

- 186. MedienMittwoch: Moot Court\* AI - a battle between “good and evil”?  
<https://www.medienmittwoch.de/events/186-medienmittwoch/>
- Initiative Urheberrecht  
<https://urheber.info>
- Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e.V.  
<https://ki-verband.de>
- KI-Gesetz der EU  
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/regulatory-framework-ai>
- „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle“ Executive Summary (Deutsch)  
<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch>
- Studie KI und Musik: Generative Künstliche Intelligenz in der Musikbranche  
<https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-studie>
- Zwei Säulen ein Ziel: Effektive KI-Lizenzierung für eine faire Beteiligung der Musikschaffenden  
<https://www.gema.de/de/w/generative-ki-lizenzmodell-zwei-saeulen>
- Die GEMA klagt für eine faire Vergütung  
<https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-und-musik/ki-klage>